

Schwyz, 27. Juli 2023

Kleine Anfrage KA 18/23: Alpine Solaranlagen im Kanton Schwyz

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 4. Juli 2023 hat Kantonsrat Dr. Urs Rhyner folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Alpine Solaranlagen produzieren im Winter 2.3 bis 3.6 mal mehr Strom als eine Solaranlage in Wädenswil. Gegenüber einer durchschnittlichen Solaranlage in der Schweiz ist der jährliche Stromertrag einer alpinen Solaranlage 70-80 % höher. Diese Angaben stammen von der ZHAW¹ und zeigen eindrücklich das Potenzial von alpinen Solaranlagen auf.

Photovoltaikanlagen spielen in der Energiestrategie des Bundes und der Kantone eine wichtige Rolle. In der Schweiz wird im Sommer bereits heute mehr Strom produziert als benötigt wird, aber im Winter muss Strom importiert werden. Diese Tendenz wird sich in Zukunft noch verstärken, wenn die Atomkraftwerke abgestellt und der Bedarf an Winterstrom für Wärmepumpen zunehmen wird. Aus diesem Grund muss neben saisonalen Speichern auch die Winterstromproduktion ausgebaut werden.

Ideale Standorte für alpine Solaranlagen haben möglichst eine hohe Anzahl Sonnenstunden, einen nahen, bestehenden und genügend grossen Stromanschluss und geringe Auswirkungen auf Umwelt, Biodiversität und das Landschaftsbild.

Im rechtskräftigen Richtplan des Kantons Schwyz, sowie in den Richtplananpassungen 2022 und der Energie- und Klimaplanung 2022+, sind alpine Solaranlagen nicht erwähnt. In anderen Kantonen werden bereits alpine Solarprojekte entwickelt.

Ich bitte die Regierung die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1. Gibt es im Kanton Schwyz Gebiete, welche sich für alpine Solaranlagen eignen könnten und im Richtplan erwähnt werden sollten?*

¹ <https://www.zhaw.ch/de/lsvm/institute-zentren/iunr/oeekotechnologien-energiesysteme/erneuerbare-energien/solarenergie/alpenstrom-davos/>

2. *Gibt es bereits Anfragen oder sind dem Regierungsrat Projekte für alpine Solaranlagen bekannt?*
3. *Wie sieht das Bewilligungsverfahren für alpine Solaranlagen aus?*

Ich bedanke mich bei der Regierung im Voraus für die Beantwortung der Fragen.»

2. Antwort des Volkswirtschaftsdepartements

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Mit dem neuen Art. 71a im Energiegesetz (EnG, SR 730.01) hat die Bundesversammlung am 30. September 2022 im Rahmen der «Dringlichen Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter» die Bewilligungsvoraussetzungen von grossen alpinen Solaranlagen erleichtert. Die Anwendung der Bestimmung ist aber zeitlich befristet und gilt nur bis eine schweizweit jährliche Gesamtproduktion von total 2 TWh erreicht wird. Auf Verordnungsstufe hat der Bundesrat zudem am 17. März 2023 Ausführungsbestimmungen für die Umsetzung und die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen erlassen. Mit den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe soll der Bau von alpinen Photovoltaik-Grossanlagen beschleunigt und mit Bundesbeiträgen gefördert werden. Die neuen Bestimmungen gelten für Anlagen, die eine jährliche Mindestproduktion von 10 GWh aufweisen (Art. 71a Abs. 2 lit. a EnG) und eine Stromproduktion vom 1. Oktober bis 31. März (Winterhalbjahr) von mindestens 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung erbringen (Art. 71a Abs. 2 lit. b EnG). Zeitlich gelten die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen nur für Baugesuche, die bis zum 31. Dezember 2025 öffentlich aufgelegt werden.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Gibt es im Kanton Schwyz Gebiete, welche sich für alpine Solaranlagen eignen könnten und im Richtplan erwähnt werden sollten?

Aufgrund der voralpinen bis alpinen geografischen Lage und der Topographie des Kantons Schwyz ist davon auszugehen, dass es Gebiete gibt, die sich für den Bau von alpinen Photovoltaik-Grossanlagen eignen würden. Eine Übersicht zu potenziellen Eignungsgebieten für alpine Photovoltaik-Anlagen besteht für den Kanton Schwyz gegenwärtig aber nicht. Um Vorranggebiete für alpine Photovoltaik-Grossanlagen im Richtplan festzulegen, müsste vorab eine fachliche Grundlage in Form einer «Positivplanung» erarbeitet werden. Eine Positivplanung basiert auf einer gesamtheitlichen, stufengerechten und nachvollziehbaren Interessenabwägung. Eine ausschliessliche Auflistung von Ausschlusskriterien im Sinne einer «Negativplanung» wäre nicht ausreichend, um Gebiete für alpine Photovoltaik-Anlagen im Richtplan zu bezeichnen.

2.2.2 Gibt es bereits Anfragen oder sind dem Regierungsrat Projekte für alpine Solaranlagen bekannt?

Seit der Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe am 17. März 2023 haben verschiedene Gespräche mit Initianten von alpinen Photovoltaik-Grossanlagen und den zuständigen kantonalen Ämtern sowie den Standortgemeinden stattgefunden. Bei den Initianten der Projekte handelt es sich um nationale und lokale Elektrizitätswerke. Bislang wurden erste Projektideen zu fünf potenziellen Standorten für Photovoltaik-Grossanlagen in drei verschiedenen Gemeinden vorgestellt.

2.2.3 Wie sieht das Bewilligungsverfahren für alpine Solaranlagen aus?

Gemäss den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen gelten für alpine Photovoltaik-Grossanlagen Erleichterungen im Bewilligungsverfahren. So gilt ihr Bedarf als ausgewiesen und sie gelten als von nationalem Interesse und standortgebunden (Art. 71a Abs. 1 lit. a und b EnG). Ferner unterstehen solche Anlagen keiner Planungspflicht und das Interesse einer Realisierung geht anderen nationalen, regionalen und lokalen Interessen grundsätzlich vor (Art. 71a Abs. 1 lit. d und c EnG). Die Bewilligung für Photovoltaik-Grossanlagen wird gemäss Art. 71a Abs. 3 EnG durch den Kanton erteilt, wobei die Zustimmungen der Standortgemeinde sowie der Grundeigentümer vorliegen müssen. Soweit das kantonale oder kommunale Recht keine anderen Zuständigkeiten festlegt, ist die Zustimmung der Gemeinde im gleichen Verfahren einzuholen, das für den Erlass kommunaler Gesetze massgebend ist (Art. 9f EnV). Gemäss § 12 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 (GOG, SRSZ 152.100) beschliessen die Stimmberechtigten an der Urne über den Erlass von Rechtssätzen und folglich auch über Photovoltaik-Grossanlagen. Die kantonale Bewilligung wird durch die Behörde nach Art. 25 Abs. 2 RPG erteilt. Der Kanton Schwyz hat diese Aufgabe gemäss der kantonalen Planungs- und Bauverordnung dem Amt für Raumentwicklung zugewiesen. Mit den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen in Art. 71a EnG wird die Planungspflicht für solche Anlagen aufgehoben. Es ist also nicht vorgängig ein Richt- und Nutzungsplanungsverfahren durchzuführen, sondern der Bau solcher Anlagen bedarf lediglich einer Baubewilligung. Zusätzlich ist aber die Umweltverträglichkeit beim Bau und Betrieb einer Photovoltaik-Grossanlage nachzuweisen d.h. für solche Anlagen besteht die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Volkswirtschaftsdepartement; Medien.

Mit freundlichen Grüssen

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz

Die Departementsvorsteherin:



Petra Steimen-Rickenbacher, Regierungsrätin

Zustellung an die Medien: 27. Juli 2023